

BGer 6B 468/2016 vom 7. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_468_2016

FR: TF 6B 468/2016 du 7 septembre 2016

IT: TF 6B 468/2016 del 7 settembre 2016

Regeste

Stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Mit Blick auf das Begehren um Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme hat die Vorinstanz in ihrem Urteil vom 24. März 2016 einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid gefällt. Gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist die Beschwerde in Strafsachen gegen Zwischenentscheide nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können; dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln (BGE 141 IV 289 E. 1.2; 139 IV 113 E. 1; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer begründet mit keinem Wort, weshalb die Rückweisung an den Beschwerdegegner zwecks Einholung eines Gutachtens einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken würde. Die Beschwerde genügt den Anforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG nicht; auf sie ist insofern nicht einzutreten.

E. 2.1

Eventualiter verlangt der Beschwerdeführer, dass man ihn in eine offene Massnahmeeinrichtung verlegt. Die Vorinstanz setzt sich mit diesem Begehren trotz Rückweisung betreffend Weiterführung der stationären therapeutischen Massnahme auseinander, weist es ab und fällt damit einen Teilentscheid (BGE 141 III 395 E. 2.2; BGE 135 III 212 E. 1.2.1; BGE 133 V 477 E. 4.1.2; je mit Hinweisen). Gegen diesen Teilentscheid ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 91 lit. a BGG).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Voraussetzungen für eine Behandlung in einer geschlossenen Einrichtung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB seien nicht erfüllt. Die Staatsanwaltschaft habe seine Haftentlassung verfügt und sich dabei auf den Bericht des Psychiaters vom 4. November 2011 gestützt. Beide hätten eine besonders künftige Gefährlichkeit, welcher nur im geschlossenen Vollzug zu begegnen wäre, nicht angenommen. Er weist sodann zu Recht darauf hin, dass das Bezirksgericht Zürich in seinem Urteil vom 7. September 2012 davon absah, ihn in eine geschlossene Einrichtung nach Art. 59 Abs. 3 StGB einzuweisen. Der Beschwerdegegner habe seinen Verstoß gegen das Kontaktverbot gegenüber dem Opfer und die Tätlichkeit gegenüber der ehemaligen Freundin irrtümlich angeführt, um zu begründen, weshalb der Vollzug der stationären Massnahme in einer geschlossenen Abteilung zu erfolgen habe. Diese Vorkommnisse seien vor der obergerichtlichen Verhandlung geschehen und seien dem Obergericht bekannt gewesen. Dieses habe sich denn auch damit auseinandergesetzt und das erstinstanzliche Urteil trotzdem gestützt. Ferner sei er am 18. Dezember 2013 freiwillig in die geschlossene

Abteilung U. _____ eingetreten. Nach knapp einem Monat habe der Beschwerdegegner festgestellt, es bestehe kein Wille zur Zusammenarbeit. An die Therapiewilligkeit dürften jedoch keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden; diese sei auch nicht innert kurzer Zeit zu erarbeiten. Es gebe daher keinen triftigen Grund, um vom Gerichtssentscheid abzuweichen, wonach die Behandlung in einer offenen Einrichtung zu erfolgen habe.

E. 2.3

Nach Art. 59 Abs. 2 StGB erfolgt die stationäre therapeutische Behandlung in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder in einer Massnahmenvollzugseinrichtung. Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt (Art. 59 Abs. 3 Satz 1 StGB). Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB ist eine Vollzugsfrage, die grundsätzlich von den Vollzugsbehörden zu beurteilen ist. Es handelt sich nicht um eine eigenständige stationäre therapeutische Massnahme (BGE 142 IV 1 E. 2.5 mit Hinweisen). Art. 59 Abs. 3 StGB setzt für die Behandlung in einer geschlossenen Einrichtung Flucht- oder Wiederholungsgefahr voraus. Bei Letzterer muss es sich nach der Rechtsprechung um eine besondere künftige Gefährlichkeit des Betroffenen handeln, da grundsätzlich alle Massnahmen eine Rückfallgefahr voraussetzen (vgl. Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB). Gemeint ist die konkrete und wahrscheinliche Gefahr weiterer Straftaten des Betroffenen im Vollzug oder ausserhalb der Anstalt, mit der in einer offenen therapeutischen Einrichtung schlechthin nicht umgegangen werden kann. Es geht mithin um Gefahren, denen zum Schutz der Allgemeinheit nur mit einer geschlossenen Unterbringung begegnet werden kann. Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit setzt der Massnahmenvollzug in einer geschlossenen Einrichtung eine schwerwiegende Gefährdung hochwertiger Rechtsgüter voraus (vgl. Urteil 6B_708/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 3.3 mit Hinweisen, nicht publiziert in BGE 142 IV 1).

E. 2.4

Ob die Voraussetzungen für einen Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme in einer geschlossenen Einrichtung nach Art. 59 Abs. 3 StGB gegeben sind, haben grundsätzlich die Vollzugsbehörden zu entscheiden. Sie dürfen dabei nicht ohne triftigen Grund von gutachterlichen Beurteilungen und gerichtlichen Erwägungen abweichen. Das Bezirksgericht Zürich hatte sich im Strafverfahren im Urteil vom 7. September 2011 gegen den Vollzug in einer geschlossenen Einrichtung ausgesprochen, weil es der Auffassung war, dass die besondere künftige Gefährlichkeit nicht vorliege. Das Obergericht hatte sich zur Form des Vollzugs entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers nicht ausdrücklich geäussert, genauso wenig wie das anlässlich des Strafverfahrens erstellte psychiatrische Gutachten vom 19. Dezember 2011 (Urteil S. 7 E. 3.3). Der Gutachter hatte beim Beschwerdeführer eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit emotional-instabilen, dissozialen und narzisstischen Anteilen schweren Ausmasses, eine Anpassungsstörung, eine Legasthenie und eine Störung des Sozialverhaltens bei fehlenden sozialen Bindungen festgestellt. Das Gutachten äussert sich nicht zur Frage der Vollzugsform, unterstreicht aber die hohe Gefahr, dass der Beschwerdeführer wegen der fortbestehenden Persönlichkeitsproblematik erneut Straftaten, vorwiegend Gewaltstraftaten, begehen werde. Der Beschwerdegegner weist auf die gutachterliche Beurteilung einer hohen Rückfallgefahr hin, auf die schwerwiegende Gefährdung hochwertiger Rechtsgüter, auf den Verstoß des Beschwerdeführers gegen das Kontaktverbot gegenüber dem Opfer und auf die Tötlichkeit gegenüber der ehemaligen Freundin, um zu begründen, weshalb der Beschwerdeführer

vorerst in einer geschlossenen Abteilung unterzubringen sei. Die Vorinstanz erachtet die Überlegungen des Beschwerdegegners für nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz ihrer Würdigung schlechterdings unhaltbare tatsächliche Annahmen zugrunde gelegt hätte. Dass die Verletzung des Kontaktverbots und die Tätlichkeit gegenüber seiner ehemaligen Freundin schon vor der obergerichtlichen Verhandlung stattgefunden haben, vermag daran nichts zu ändern. Damit erweist sich das Urteil der Vorinstanz als bundesrechtskonform. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG e contrario). Seiner finanziellen Lage ist bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.